

der Religionsfreiheit eng verwandt ist, begegneten sich merkwürdigerweise der russische und der katholische Standpunkt gegenüber dem liberalen. Die absolute Meinungsfreiheit schließt ja für Wahrheit und Irrtum gleiche Rechte in sich. Es ist interessant, in diesem Punkt die Pariser Formulierung mit der von San Sebastian (Herder-Korrespondenz 3. Jhg. H. 6 S. 285) zu vergleichen. Der russische Delegierte Wyszinsky führte zur Frage der Meinungsfreiheit folgendes aus: „Es ist unmöglich, die freie Verbreitung z. B. faschistischer Ideen zu gestatten. Wir haben dafür mit Millionen von Leben bezahlt... Wenn die Freiheit gegen das allgemeine Wohl verstößt, muß sie begrenzt werden... Geleitet von hohen Idealen, glauben Sie, Sie müßten unbeschränkte Freiheit auch den Räubern gewähren, ... die den Krieg organisieren und vorbereiten. Was tat Hitler, während Sie Freiheit gewährten? Er bereitete den zweiten Weltkrieg vor. Sie gestatteten ihm das. Sie können es nicht nochmals tun. Sie müssen kämpfen.“

Sozialrecht

Gegen den Protest von England, Neu-Seeland und Australien wurde eine Bestimmung aufgenommen, die den Zwang verwirft, einer Organisation beizutreten. Sie hat an sich den Zwang im Auge, wie er von nationalsozialistischen und kommunistischen Bewegungen ausgeübt wurde und wird. Jedoch kann sie auch gegen Zwangsbestrebungen der Gewerkschaften angewendet werden und stellt damit ebenso eine sozialistische wie eine ständische Verfassung in Frage, indem sie sich auf den Freiheitsgrundsatz des 18. oder 19. Jahrhunderts zurückzieht, der nur den Staat und die Individuen als Träger des Gesellschaftslebens gelten ließ. Die NCWC hatte dagegen für eine Bestimmung plädiert, die auch den „Berufen und Industrien“ ein Vereinigungsrecht auf überindividueller Grundlage gewähren sollte. Trotz dieser Mängel aber ist die öffentliche Meinung der angelsächsischen Katholiken wohl im Recht festzustellen, es sei ein großer Erfolg, daß „eine Einigung über so grundlegende Prinzipien hinsichtlich der menschlichen Person unter den gegenwärtigen Umständen überhaupt erzielt werden konnte.“ Es sollte in Deutschland keine Diskussion darüber geben, daß unser Volk allen Grund hat, seine Verfassung den Empfehlungen anzupassen, die ihm in den Menschenrechten von der Gesamtheit der zivilisierten Welt vorgelegt worden sind.

Das Wahrheitsserum

Der Prozeß gegen Kardinal Mindszenty hat die ganze Welt neuerdings darauf hingewiesen, daß es heute Methoden der Beeinflussung Angeklagter gibt, die einen furchtbareren Zwang ausüben als die Folter früherer Zeiten, die durch die Qualen des Leibes den Widerstand des Willens zu brechen suchten, aber doch den Willen selber nicht antasten konnten. Heute hat die Wissenschaft Verfahren erfunden, die das innere Gefüge der Seele selber auflockern, verbiegen oder gar zerstören können. Wenn in Prozessen hinter dem Eisernen Vorhang Chemikalien so verwendet werden, daß sie die Selbstverantwortung des Angeklagten aufheben und ihn gewissen Suggestionen hypnotischer Art zugänglich machen, so ist das der extreme Mißbrauch eines Verfahrens, das in

seinen mildereren Formen schon seit einiger Zeit bekannt, teilweise in Gebrauch, jedoch sehr umstritten ist. Es handelt sich um den Versuch der Wahrheitsfindung durch die Einwirkung einer Droge, die die Widerstände des Angeklagten, die Wahrheit zu sagen, außer Kraft setzen soll.

Bei uns weiß die große Öffentlichkeit noch wenig von diesem Verfahren. Und da der Prozeß Mindszenty unsere Aufmerksamkeit auf diese Möglichkeiten gelenkt hat, erscheint es uns wichtig, sowohl über den Vorgang selber als auch über die Berechtigung seiner Anwendung Näheres zu erfahren. Fr. Agostino Gemelli OFM hat in der italienischen Zeitschrift „Vita e Pensiero“ im Dezember 1948 einen Aufsatz über das „Wahrheitsserum“ veröffentlicht, der uns dabei gute Dienste leisten kann. Die Anwendung von dergleichen Drogen in der Justiz hat verschiedene Seiten, die alle in Betracht gezogen werden müssen. Da ist zuerst die medizinische, dann die rechtliche, und schließlich beruht diese wieder auf einer theologischen, auf einer ganz bestimmten Auffassung von der Würde und dem Ziel des Menschen.

Das medizinische Verfahren

Um überhaupt zu wissen, worum es in dieser Frage geht, muß man selbstverständlich über die medizinische Seite des Verfahrens Bescheid wissen. Man hat Behandlungen mit den sogenannten „Wahrheitsseren“ zuerst im Krieg durchgeführt, um damit die Schockwirkung zu heilen, unter der viele Flieger litten, die Bombenangriffe ausgeführt hatten. Man benutzte dazu Evipan, Amytal und Pentothal. Alle drei gehören zu den schlafbringenden Mitteln. Man hat die Patienten tagelang unter der Einwirkung dieser Mittel gehalten. Beim Erwachen, das in Etappen vor sich geht, konnte man die Patienten befragen und in ihrem Dämmerzustand von ihnen Bekenntnisse von dem erhalten, was jeder sonst in seinem tiefsten Innern verschlossen hätte. Von da aus war es nur ein Schritt, auch bei Strafverfahren auf diese Weise zu erfragen, was der Angeklagte in sich verschlossen hielt. Der Vorgang während des Dämmerzustandes hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem der Psychoanalyse. Auch da handelt es sich darum, gewisse Schranken zu lösen, hinter denen sich das Unterbewußtsein verschanzt. Man kann denn auch jene chemischen Mittel als Ersatz einer Psychoanalyse benutzen und unter dem Einfluß derselben Bekenntnisse erhalten, die das Unterbewußtsein von einem auf ihm lastenden Druck befreien, und zwar dadurch, daß die Droge zeitweilig die Einwirkung von Verstand und Willen lähmt, was einen Zustand verminderter Freiheit schafft.

Die juristische Zulässigkeit

Eben diese Methode hat man bei gerichtlichen Verfahren, zumal in den Vereinigten Staaten, angewandt. Um über die Zulässigkeit dieses Vorgehens zu urteilen, muß man zunächst unterscheiden, was dabei der Richter und was der Sachverständige zu tun hat. Der ärztliche Sachverständige hat im Rechtsverfahren nur die eine Aufgabe festzustellen, ob der Angeklagte für seine Tat verantwortlich ist oder nicht. Kann er zu diesem Zweck Pentothal benutzen? Hierzu hat sich die französische „Gesellschaft für Gerichtsmedizin“ geäußert: sie hat erklärt, daß der Sachverständige sich nur über die Verant-

wortlichkeit des Angeklagten, nicht aber über seine Schuld oder Unschuld zu äußern habe. Redet der Angeklagte unter der Einwirkung des Pentothals über Tatsachen, die sich auf seine Schuld beziehen, so fällt das unter das ärztliche Schweigegebot. Der Gerichtsarzt kann also das Pentothal nur zur Diagonose, nicht aber zur Erlangung eines Bekenntnisses verwenden.

Ganz anders liegt der Fall für den Richter. Für ihn muß es sich um die Frage handeln: gibt die „Narkoanalyse“, wie man dieses Verfahren nennt, tatsächlich ein Mittel in die Hand, immer den Widerstand zwischen bewußtem und unbewußtem Leben zu brechen? Und sind die Ergebnisse eindeutig? Diese beiden Fragen müssen verneint werden. Wie bei der Hypnose, wie bei der Freudschen Psychoanalyse gibt es auch gegenüber der Narkoanalyse bei manchen Charakteren Schranken, die sich nicht brechen lassen. Gewiß hängen die Antworten, die in diesem Dämmerzustand gegeben werden, von der Geschicklichkeit des Fragenden ab. Aber vielleicht liegt auch ein ganz allgemeiner großer Irrtum dem Glauben an die Verwendbarkeit dieses Verfahrens zur Wahrheitsfindung zu Grunde, den auch die Psychoanalyse macht, nämlich die Annahme einer Einförmigkeit in der seelischen Struktur der Menschen, die in Wahrheit nicht besteht.

Handelt es sich jedoch bei der Psychoanalyse darum, nur die subjektiven Gegebenheiten im Unbewußten eines Menschen aufzudecken, um ihn zu heilen, so muß in der gerichtlichen Untersuchung objektive Wahrheit gefunden werden. Bei der Ausschaltung des Willens und des Verstandes in der Narkoanalyse äußert jedoch der Patient meist eine Mischung von Erinnerungen, Träumen, Bruchstücken von Erfahrungen und seelischen Reaktionen, aus der sich das, was „Wahrheit“ ist, kaum herauslösen läßt.

Die sittliche Zulässigkeit

Ist also das Ergebnis dieser Analyse für den Richter kaum brauchbar, so widersprüche, auch wenn beste Ergebnisse erzielt würden, ein solches Verfahren darüber hinaus auch dem gesamten Rechtsempfinden der abendländischen Welt. Im ganzen Abendland gilt der Grundsatz, daß niemand gezwungen werden kann, gegen sich selber auszusagen. Der Angeklagte gilt als freier Mann und muß als solcher behandelt werden; alle abendländischen Gesetzgebungen verurteilen jegliche Gewaltanwendung, um dem Angeklagten ein Bekenntnis zu entlocken. Und eine solche wäre die Anwendung des „Wahrheitsserums“ ohne seine Einwilligung. Der Angeklagte hat das Recht sogar zur Verstellung, zur Lüge, deren Folgen er dann allerdings tragen muß. Ein erzwungenes Geständnis würde niemals als Schuldbekenntnis gelten können. Selbst bei freiwilligem Geständnis ist ja der Richter nicht der Pflicht enthoben, die Schuld auch noch zu beweisen.

Das Recht, den Richter durch Täuschung vom Beweis seiner Schuld abzuhalten, wird dem Angeklagten auch von den Moraltheologen zugebilligt. Selbst im kirchlichen Recht setzt der Canon 1743 des CIC fest, daß die Parteien verpflichtet sind, dem kirchlichen Richter, der sie fragt, die Wahrheit zu sagen, ausgenommen der Angeklagte, der ein Verbrechen begangen hat. Aus demselben Grund wird auch der Angeklagte im bürgerlichen Recht nicht vereidigt. Damit nimmt die Kirche Rücksicht auf die menschliche Schwäche, da die meisten nicht die

moralische Kraft hätten, in dieser Lage die Wahrheit zu sagen.

Wenn man sich nun noch einmal die Frage stellt, ob es erlaubt ist, das Wahrheitsserum im gerichtlichen Prozeß zu benutzen, so tritt noch ein ganz tiefer Grund hinzu, weshalb seine Anwendung abgelehnt werden muß, und zwar der, daß es nur Gott zukommt, den tiefsten Grund des Menschenherzens zu kennen. Dem Richter steht es nicht zu, diese Schranke unter dem Einfluß von narkotischen Mitteln zu durchbrechen. Dieser Gedanke ist natürlich der eines Christen in einer christlichen Gesellschaft. In jenen Staaten, die sich von der christlichen Überlieferung gelöst haben und das christliche Menschenbild nicht anerkennen, benutzt man denn auch diese Mittel und noch schlimmere. Wenn es wahr ist, daß man den Kardinal Mindszenty unter den Einfluß des Mittels Actedron gesetzt hat, so ist dieses ein noch viel weitgehender Eingriff in die menschliche Freiheit. Actedron ist nach der Darstellung der englischen Wochenschrift „Tablet“ eine Chemikalie, die nicht zu der Gruppe der Schlafmittel gehört, sondern ein Erregungsmittel ist, das nach kurzer Übersteigerung aller psychischen Kräfte zu einer furchtbaren Reaktion führt, in der der Patient sich im Zustand eines Hypnotisierten befindet, dessen Wille völlig gelähmt ist. Die Anwendung des Wahrheitsserums scheint ein erster Schritt über eine Grenze hinaus zu sein, hinter der es keine neue Schranke mehr für jeden beliebigen Eingriff in die Struktur der menschlichen Persönlichkeit gibt.

Palästina heute

In Freiburg arbeitet seit einiger Zeit in aller Stille unter der Leitung von Dr. Gertrud Luckner und Prof. Karl Thieme eine christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft, deren Ziel es ist, die Probleme des Judentums zu studieren, das gegenseitige Verständnis zwischen Christen und Juden zu fördern und antisemitischen Tendenzen durch Aufklärung entgegenzuarbeiten. Die Freiburger christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft trat kürzlich zum erstenmal vor eine größere Öffentlichkeit mit einem Vortrag von Professor *Heinz Kappes*, Karlsruhe, der in den Jahren 1934 bis 1948 in Palästina gelebt hat.

Sein Vortrag behandelte das Thema „Palästina heute“. Wir geben die Grundgedanken dieses auf einer reichen Kenntnis der Probleme und persönlichen Erfahrungen beruhenden Vortrages hier wieder.

Der Vortrag betrachtete das Palästina-Problem jenseits jeder Parteilichkeit aus einer doppelten Sicht: der „realpolitischen“ und der „prophetischen“.

Geschichtliche Entwicklung

Palästina war seit jeher, und ist erst recht heute, „strategical area“, ein Territorium, auf dem die Spannungen der Großmächte zusammenstoßen. In einem solchen Gebiet gehört das „Land“ der jeweiligen Vormacht des Orients, der Boden allein gehört den Bewohnern, die immer national oder religiös gemäß den entgegengesetzten, miteinander konkurrierenden Großmächten zerspalten sind. Das war so bei den alten Großmächten des Orients, beim Vorstoß des Abendlands zur Zeit der Kreuz-